

1 Privatrecht -Vollstreckung

1.2 Obligationenrecht

1.2.66 Herausgabe-/Rechenschaftspflicht

BGE 4A_13/2012 Ein zusammengesetzter Vertrag liegt vor, wenn die Parteien zwar mehrere Verträge schliessen, diese aber voneinander abhängig sind.

Zwischen einer Gesellschaft und einer Bank bestand eine Geschäftsbeziehung betreffend Devisen- und Optionsgeschäften, Lombardkredit, Konto- und Depoteröffnung sowie dem Recht der Bank, Optionskontrakte abzuschliessen. Die Gesellschaft verlangte von der Bank Rechenschaft und eine lückenlose und dokumentierte Aufstellung einzelner Bereiche ihrer Geschäftsbeziehung. Die Bank verweigerte. Das Bundesgericht hiess die Klage gut.

Für die Frage der Herausgabe- und Rechenschaftspflicht in Bezug auf sog. Margin Calls stehen kommissionsrechtliche Elemente im Vordergrund. Da die Vorschriften zur Kommission keine Regelung allfälliger Herausgabe- und Rechenschaftspflichten enthalten, gelten die Vorschriften über den Auftrag. Wie die Rechenschaftspflicht ist auch die Herausgabepflicht ein zentrales Element der Fremdnützigkeit des Auftrags. Die Herausgabepflicht lässt sich darüber hinaus als Konkretisierung der Treuepflicht verstehen. Sie garantiert die Einhaltung der Treuepflicht.

Die Rechenschaftspflicht gilt auch, wenn bestimmte Dokumente nicht der Herausgabepflicht unterliegen. Es ist zu differenzieren zwischen internen Dokumenten, deren Inhalt dem Auftraggeber in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden muss, um diesem überhaupt die Kontrolle über die Tätigkeiten des Beauftragten zu ermöglichen, und rein internen Dokumenten wie z.B. nie versandten Vertragsentwürfen, welche für die Überprüfung der vertragsgemässen Ausführung des Auftrags durch den Beauftragten nicht relevant sind. Unterliegt ein internes Dokument der Rechenschaftspflicht, so sind die Geheimhaltungsinteressen des Beauftragten zu berücksichtigen.

Fazit

Rechenschaftspflicht und Herausgabepflicht sind ein zentrales Element des Auftrags. Deshalb muss der Kunde kein schutzwürdiges Interesse an der Rechenschaftsablage des Beauftragten nachweisen.